

Aus Kurbrandenburgische Staatsverträge von 1601 bis 1700
Nach den Originalen des Königl. Geheimen Staatsarchivs bearbeitet von
Theodor von Moerner, Berlin 1867

Vergleich zu: In dem Hage
vom 02. April 1632

Vergleich zwischen dem Kurfürsten Georg Wilhelm und den General-Staaten über die aus der Alliance von 1622 hergeleiteten, durch den Provisional-Vergleich zwischen Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg von 1629 alterierten (*erregenden*), wechselseitigen Verpflichtungen; resp. versuchte Regelung der Schuldenverhältnisse des Kurfürsten zu den General-Staaten.

Unterhändler:

brandenburgisch: Adam Graf v. Schwarzenberg

general-staatisch: Floris Graf v. Culenborch; Niclas v. d. Bouchorst; Adriaen Pauw; S. v. Beaumont; A. Ploos; P. v. Walta; Sween v. Haersolte; D. Schaffer

Seitens des Kurfürsten ratifiziert, d.d. Königsberg in Preussen 15. November 1632;
der General-Staaten, d.d. Ins Gravenhage 25. Juli 1633

Einleitung: Erinnerung an die Defensiv-Alliance von 1622 – darin der Kurfürst gegen general-staatliche Assistenz sich zu Haltung gewissen Kriegsvolks und eventuell extraordinärer Belagerungskosten verpflichtet -; an die durch general-staatliche Vermittlung herbeigeführten Provisional-Vergleiche zwischen dem Kurfürsten und Pfalz-Neuburg von 1629/30 und des Kurfürsten Gesuch, auf diese hin der Verpflichtungen aus der Alliance von 1622 enthoben zu werden; an die general-staatliche Entgegnung: dass Kriegsvolk und Belagerungskosten nur für die dem Pfalzgrafen zugetheilten Lande auf 25 Jahre cessieren (*abtreten*) könnten, dass dagegen zu Conservation von des Kurfürsten Landen nöthig sei, auch ferner noch etwas Kriegsvolk zu unterhalten, ja dass der Kurfürst, selbst wenn er im ruhigen Besitz wäre, kraft der besagten Alliance verbunden, eine gewisse Anzahl Volks weiter zu halten; an die betreffenden Unterhandlungen zwischen Schwarzenberg und den general-staatlichen Deputierten anno 1629 und jetzt – denen zufolge dann,

mit Advis und Deliberation des Prinzen von Oranien, abgeredet worden:

3. *(Nb. Man hat wunderbarer Weise einen Theil der erzählenden Einleitung als Artikel 1 und 2 bezeichnet, so dass der eigentliche Vergleich mit Artiikel 3 beginnt)* Der Kurfürst zahlt in drei Jahren, vom 10ten dieses laufenden Monats April an, jährlich 120'000 fl. holl. (*alle 6 Wochen mit 15'000fl.*) an die general-staatlichen Empfänger zu Emmerich, Rees, Wesel, und ist damit der unter dem Obersten Gent gestandenen und bisher aus des Kurfürsten Landen bezahlten Truppen entschlagen.
- Die General-Staaten haben darüber nichts weiter, während der 3 Jahre, aus des Kurfürsten Landen zu prä tendieren, als was weiterhin folgt.
- Ob der Kurfürst nach diesen 3 Jahren noch zu Etwas an Gelde oder Kriegsvolk, auf Grund der etc. Alliance von 1622 verbunden ist, soll vor Ausgang der 3 Jahre zur Compromiss-Entscheidung eines der Könige von Frankreich, England, Schweden (*oder deren resp. Gesandten*) gestellt werden (*es wäre denn, dass man sich bis dahin freundschaftlich verglichen*) und was Compromiss besagt, dem sollen sich beide Theile unterwerfen, während mittlerweile die Alliance von 1622 in ihren übrigen Artikeln in Kraft bleibt.
4. Ferner und zweitens, da die General-Staaten ihren Credit interponiert (*vermittelt*), um dem Kurfürsten 100'000 Thaler zu verschaffen und deshalb 1624 und 1629 (*aber ohne Erfolg*) verschiedentlich unterhandelt worden, so ist veraccordiert (*man sich einig geworden*), dass der Kurfürst diese Summe nebst Zinsen, und wieder jährlichen Zinsen von den Zinsen (*die von Zeit zu Zeit behufs Abzahlung der Zinsen des Hauptcapitals haben negociirt (abgezogen) werden müssen, die Maklergebühren eingerechnet*) neuerdings auf sich und die ihm zugetheilten Lande nehmen soll, abzuzahlen in 7 Jahren, in gleichen Raten, angefangen vom 10. April d.J.
5. Ferner und drittens nimmt der Kurfürst über sich die Bezahlung der Restanten an den Oberst von Gent und die unter ihm stehenden Truppen (*12 Compagnien zu Fuss und 1 zu Pferd*) nach voraufgängiger Abrechnung bis zum 10. April d.J. für die im wirklichen Dienst Gewesenen. Zwist über die Abrechnung wird durch beiderseits gewählte 2 Neutrale, die zum Theil oder ganz in den clevischen und general-staatlichen Landen angesessen, entschieden;

- welche den Disput innert Monatsfrist, eventuell durch Wahl eines Superarbiters erledigen.
- In Abzug kommt, was für die Gent'schen Truppen vom 20. Juli 1630 bis 10. April 1631 aus der clevischen Contribution gezahlt worden. Das Verfahren durch Schiedsrichter darf von Niemanden in Consequenz gezogen werden.
 - Weil Gent und seine Truppen des Geldes höchst bedürftig, so zahlt der Kurfürst sofort nach Abschluss dieses auf Abschlag der Restsumme 2 Monate Sold an jene.
6. Dagegen nehmen die General-Staaten auf sich, den Kurfürsten in seinen clevischen Landen und zugehörigen Städten, Plätzen, die sie gegenwärtig besetzt haben, oder demnächst occupieren (*besetzen*) werden, bei Hoheit, Jurisdiction, Intraden (*Eröffnungen*) etc. und die Lande bei ihrer Neutralität zu belassen, ohne sie mit irgend welchen Auflagen zu beschweren über die, welche kraft früherer Tractaten Emmerich, Rees, Wesel zugestanden haben.
 - Auch sollen General-Staaten die etc. Lande gegen Jedermann conservieren und behaupten helfen, mit Lagern und Durchzügen (*gemäss der Alliance von 1622*) verschonen.
 7. Retorsionen (*Vergeltungen*) in den dem Kurfürsten zugetheilten Landen sollen den General-Staaten nicht erlaubt sein; doch aber ausserhalb derselben. Und gäben des Kurfürsten Unterthanen Etwas den Feinden der General-Staaten willig, so sollen sie eben so viel diesen geben, oder letztere das Retorsionsrecht (*Vergeltungsrecht*) haben.
 8. Dann wollen General-Staaten, auf Ersuchen des Kurfürsten, ihm behülflich sein, aus seinen clevischen etc. Landen, mit Verschonung seiner Domainen, die Summen zur Bezahlung der General-Staaten in angemessener Weise beitreiben; doch dass unter allen Verhältnissen (*die Summen mögen mit oder ohne Beihülfe zu rechter Zeit nicht aufkommen*) der Kurfürst den General-Staaten für richtige Zahlung verhaftet bleibt.
 9. **Da kraft des Provisional-Vergleichs von 1629/30 der Pfalzgraf dem Kurfürsten zu besserer Befriedigung der General-Staaten, in 3 Jahren, welche nun verflossen, aus Jülich 100'000 Thaler, aus Berg 60'000, aus halb Ravensberg (*vermöge der Communion der Grafschaft*) 10'000 Thaler, und aus Ravenstein 6'000 Thaler versprochen, so wollen die General-Staaten auch hierin dem Kurfürsten behülflich sein, dass er zu diesen Summen, ohne Verzug gelange.** Doch dass die Zahlung der 360'000 fl., der 100'000 Thaler samt Zinsen, und des noch rückständigen Soldes, durch Nichteinkommen dieser pfalzgräflichen Schuld keinen Verzug erleide.
 10. Sollten der Kurfürst oder seine etc. Lande wegen des gegenwärtigen Vertrags oder der früheren Alliance von irgendwem angegriffen werden, so wollen General-Staaten ihn gegen solche Feinde schützen und vertheidigen.

Gelöbdis unverbrüchlichen Haltens aller obrigen Punkte – Ausfertigung zwei gleichlautender auszutauschender Exemplare durch die Unterhändler etc.
Beiderseits Ratification erfolgt innert 4 Monaten.



Die sieben vereinigte Provinzen = General-Staaten